

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2021 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

Artikel 1 Änderung § 8 Höhe der Kurabgabe

§ 8 Höhe der Kurabgabe Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe je Aufenthaltstag in Höhe von **2,00 EUR**

zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Hund ausgegeben.

Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt **60,00 EUR**

und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

Artikel 2 Änderung § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 17.12. 2021

Karsten Schneider
Bürgermeister